

**Satzung der Hochschule für bildende Künste Hamburg über die Verleihung und den Widerruf
einer Professur gemäß § 17 Abs. 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes
vom 19.10.2023**

Der Hochschulsenat der Hochschule für bildende Künste Hamburg (nachfolgend HFBK) hat am 19.10.2023 gemäß § 85 Abs. 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2012 (HmbGVBl. S. 250), die nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Verleihung

- (1) Die Verleihung der Professur richtet sich nach den Regelungen des § 17 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Diese Satzung ergänzt und konkretisiert das HmbHG.
- (2) Das Präsidium der HFBK kann gemäß § 17 Abs. 1 HmbHG die akademische Bezeichnung „Professorin“ bzw. „Professor“ verleihen. Die Verleihung endet nach zwei Jahren, wenn sie nicht im Einvernehmen beider Seiten um weitere zwei Jahre, auch wiederholend, verlängert wird. Eine abweichende Regelung ist möglich und wird dokumentiert.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht. An die Übertragung ist die Erwartung geknüpft, dass die Professorin, bzw. der Professor einen wesentlichen Beitrag zur inhaltlichen Ergänzung des Lehrangebots leistet und eine enge künstlerische und / oder wissenschaftliche Beziehung zur Hochschule für bildende Künste nachhaltig pflegt.

§ 2 Vorschlag und Verfahren

- (1) Ein Vorschlag für die Verleihung einer Professur nach § 17 Abs. 1 HmbHG kann aus dem Präsidium oder aus der Professorenschaft der HFBK hervorgehen.
- (2) Der Vorschlag wird, nach einer positiven Einschätzung des Präsidiums, dem Hochschulsenat vorgestellt, der eine Stellungnahme an das Präsidium abgibt. Hierbei sind die in § 3 der Satzung genannten Kriterien zu berücksichtigen und zu würdigen. Der Hochschulsenat kann hierzu die erforderlichen Informationen oder Gutachten einholen.
- (3) Das Präsidium entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Hochschulsenats über die Verleihung der Professur.

§ 3 Voraussetzungen der Verleihung

Die akademische Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ kann Personen verliehen werden, die

- a. sich durch hervorragende künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen, die denjenigen einer Professorin bzw. eines Professors der HFBK vergleichbar sind, ausgezeichnet haben und
- b. in der Regel seit mindestens drei Jahren erfolgreich selbständig an der HFBK oder einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule gelehrt haben. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Frist abgewichen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Professorin bzw. des Professors gem. § 17 Abs. 1 HmbHG

- (1) Die Professorin bzw. der Professor ist Mitglied der HFBK. Sie bzw. er ist der Gruppe der Professor*innen zugeordnet. Von den allgemeinen Mitwirkungsrechten ist sie/er in der Regel entbunden. Andere Vereinbarungen können getroffen werden.
- (2) Mit der Verleihung wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Die Professorin bzw. der Professor erhält für seine Tätigkeit weder eine Vergütung noch eine Erstattung von Reise- und Aufenthaltskosten und sonstigen Auslagen. Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz.
- (3) Die Verleihung begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ zu führen. Diese darf nach dem Ausscheiden aus der Hochschule nicht weitergeführt werden, es sei denn die Genehmigung wurde ausdrücklich erteilt.
- (4) Die Professorin bzw. der Professor hat das Recht, im Rahmen der verfügbaren Räume und Ausstattungen auf ihrem bzw. seinem künstlerischen und/oder wissenschaftlichen Arbeitsgebiet Vorlesungen sowie nach Absprache mit dem Studiengang andere Lehrveranstaltungen anzukündigen. Sie bzw. er bietet Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden im Rahmen des Lehrveranstaltungsprogramms des Studiengangs an. Die Lehrverpflichtung kann in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angepasst werden.
- (5) Die HFBK überprüft die Einhaltung der Lehrverpflichtung nach Abs. 4 und sorgt für deren Erfüllung.

§ 5 Widerruf

- (1) Die Verleihung der Professur nach § 17 Abs. 1 HmbHG ist vom Präsidium, nach entsprechender Stellungnahme des Hochschulsenats, zu widerrufen, wenn
- a. die Professorin bzw. der Professor ohne wichtigen Grund in zwei aufeinander folgenden Semestern weniger als durchschnittlich zwei Semesterwochenstunden anbietet,
 - b. die Professorin bzw. der Professor sich durch ihr bzw. sein Verhalten der Stellung einer bzw. eines Angehörigen des Lehrkörpers unwürdig erweist, oder
 - c. Bedarf an den Lehrinhalten nicht mehr erkannt wird.
- (2) Eine ggfs. ergänzend geschlossene Vereinbarung zwischen Präsidium und Professorin bzw. Professor erlischt mit dem Widerruf.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung des Hochschulsenats in Kraft.